

## **Grundlagen der sozialistischen Warenproduktion und -Zirkulation, das sozialistische Eigentum und seine rechtliche Regelung zu untersuchen und Vorschläge für eine künftige Regelung im Zivilgesetzbuch zu entwickeln.**

Die Organisierung der Kooperationsbeziehungen

Die planmäßige Organisierung eines großen Teiles der vom Zivilrecht geregelten Verhältnisse ist für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere durch die gesellschaftliche Kooperation im Produktionsprozeß, von entscheidender Bedeutung. Im Sozialismus ist die Kooperation der Arbeit die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen, die sich auf das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln und auf den wissenschaftlich-technischen Fortschritt gründet. Kooperation der Arbeit ermöglicht die rationellste Kooperation aller Zweige der Wirtschaft.

Die Organisierung der umfangreichen Kooperationsbeziehungen wird zu einem großen Teil mit Hilfe des Zivilrechts vorbereitet und durchgeführt. Das führt zur Herausbildung fester und stabiler Beziehungen zwischen den Betrieben und Zweigen der Volkswirtschaft der DDR. Das Zivilrecht hilft die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Erfüllung der Verträge und damit des Planes sichern. Der planmäßige Abschluß von Verträgen, die exakte Qualitätsvereinbarungen sowie planmäßige Liefertermine enthalten, ist von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft und die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Verbesserung der Organisierung und Durchführung der Kooperationsbeziehungen mit Hilfe des Zivilrechts können weitere volkswirtschaftliche Reserven freigesetzt werden.

Damit das Zivilrecht der DDR seiner wirtschaftlich-organisatorischen, kulturell-erzieherischen Aufgabe nachkommen kann, müssen die Normen des Zivilrechts den Forderungen der ökonomischen Gesetze entsprechen, die den Charakter der vom Zivilrecht geregelten Vermögensverhältnisse bestimmen. Es handelt sich um die ökonomischen Gesetze, die auch die Orientierung für die Entwicklung dieser vom Zivilrecht geregelten Verhältnisse geben.

Bei der Planung unserer Volkswirtschaft muß unser Staat mehrere ökonomische Gesetze beachten und ausnutzen, insbesondere das Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und das Wertgesetz. In Durchführung der staatlichen Planung erhalten die sozialistischen Betriebe staatliche Aufgaben, die mehr oder weniger konkret Auskunft über Art und Umfang der Produktion des Betriebes geben. In Durchführung dieser staatlichen Aufgaben organisieren die Betriebe ihre Produktion. Gleichzeitig jedoch sind diese staatlichen Aufgaben die Grundlagen zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen. Im gesamtwirtschaftlichen Maßstab entsteht in Realisierung der staatlichen Aufgaben der Betriebe ein breites Netz von Kooperationsbeziehungen. Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und sonstiger Leitungsmaßnahmen organisieren die Betriebe in Ausübung ihrer operativen Selbständigkeit konkret die sozialistische Kooperation. Durch den Wirtschaftsvertrag koordinieren sie ihre Tätigkeit. Die Initiative der Werktätigen in den Betrieben wird mit der planmäßigen Entwicklung unserer Wirtschaft zusammengeführt. Dadurch werden bestimmte Forderungen des Gesetzes der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft erfüllt. Die zivilrechtliche Regelung der Wirtschaftsverträge muß weitgehend diese Zusammenhänge, deutlich machen.

Einerseits ist davon auszugehen, daß die Betriebe nur im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben Verträge abschließen können (§ 16 Abs. 1 Vertragsgesetz), anderer-

seits müssen aber die entsprechenden Normen des Zivilrechts eine Anleitung zum Handeln dahingehend geben, daß die Betriebe jeweils nur entsprechend ihrem tatsächlichen planmäßigen Bedarf, der ein echter gesamtwirtschaftlicher Bedarf sein muß, Wirtschaftsverträge abschließen dürfen. Die zur Zeit geltende zivilrechtliche Regelung berücksichtigt dies ungenügend. Selbstverständlich wird dabei nicht verkannt, daß in letzter Konsequenz die materielle Interessiertheit der Betriebe das Mittel sein wird, das verhindert, daß Betriebe Verträge über die Lieferung bestimmter Erzeugnisse abschließen, die nicht ihrem tatsächlichen planmäßigen Bedarf entsprechen.

Die Folgen einer ungenügenden Beachtung und Ausnutzung unserer ökonomischen Gesetzmäßigkeiten bei der Anwendung der Normen und Formen des Zivilrechts sind besonders im Jahre 1962 deutlich geworden. Es wurden in einem gewissen Umfang Konsumgüter produziert, für die z. T. ein planmäßiger volkswirtschaftlicher Bedarf nicht vorhanden war. Das hat dazu geführt, daß sowohl in der Industrie wie beim Handel in größerem Umfang Überplanbestände vorhanden sind. Überplanbestände bedeuten aber die Verschleuderung und Vergeudung vergegenständlichter Arbeit. Dem muß und kann auch mit den Mitteln des Zivilrechts begegnet werden. Eine unseren ökonomischen Gesetzmäßigkeiten entsprechende zivilrechtliche Regelung führt demnach zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste und dient der besseren Ausnutzung und Durchsetzung der ökonomischen Gesetze. Das Problem kann nicht durch eine ausgefeilte Regelung über Vertragsaufhebung und Vertragsänderung gelöst werden, sondern nur durch eine Regelung, die den Abschluß von Verträgen nicht zuläßt, die nicht dem planmäßigen Bedarf, vom gesamtwirtschaftlichen Maßstab her gesehen, entsprechen.

Durch die Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion vom 15. Oktober 1960 (GBl. II S. 427) wurde u. a. auch die Ordnung über den Einkauf für verbindlich erklärt. Nach § 13 dieser Ordnung kann ein Handelsbetrieb die Vertragsaufhebung oder -änderung beim Produktionsbetrieb beantragen, wenn sich vor der Erfüllung der nach dieser Ordnung abgeschlossenen Verträge eine wesentliche Änderung in der Einschätzung der Bedarfslage ergibt, N'adh § 13 Abs. 3 ist sogar der Produktionsbetrieb zur Vertragsänderung oder -aufhebung auf Antrag des Betriebes verpflichtet, wenn die veränderte Bedarfs einschätzung vom übergeordneten Organ des Handelsbetriebes bestätigt wurde.

Diese Regelung ist zwar geltendes Recht, entspricht aber nicht den Aufgaben, die dem Zivilrecht bei der Bewältigung bestimmter wirtschaftsorganisatorischer, kulturell-erzieherischer Aufgaben zukörhmt. Sie geht gewissermaßen davon aus, daß der Einzelhandel oder der Großhandel von einer Veränderung der Bedarfslage überrascht wird. Richtig ist sicher, daß eine Produktion nicht weitergeführt werden soll, die unserer wirtschaftlichen Entwicklung nicht dient. Aber die negativen Auswirkungen einer ungenügenden Bedarfsforschung durch den Groß- und Einzelhandel sollten dann nicht durch die Industriebetriebe ausgewiesen werden müssen. Das verletzt im übrigen auch das Prinzip der materiellen Interessiertheit. Die Überarbeitung und Vervollkommnung der zivilrechtlichen Bestimmungen in den Beziehungen zwischen Handel und Produktion sowie die Einführung einer operativen Quartalsplanung auf diesem Gebiet wird bewirken, daß die ökonomischen Gesetze des Sozialismus in höherem Maße beachtet und durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang gilt es, auch der qualifizierten Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne in den Gemeinden, Kreisen und Bezirken größere Beachtung zu schenken.